

Armutszuwanderung nach Deutschland

Fragen und Antworten

CDU

Armutszuwanderung nach Deutschland

Fragen und Antworten

Ab 1. Januar 2014 gilt für Arbeitnehmer aus Rumänien und Bulgarien auch in Deutschland die sogenannte Arbeitnehmerfreizügigkeit. Deshalb wird der Zuzug von Menschen aus diesen Ländern derzeit in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert. Zudem melden sich in diesen Tagen große Kommunen zu Wort, die sich schon jetzt durch den verstärkten Zuzug einer vergleichsweise kleinen Zahl sogenannter Armutszuwanderer vor finanzielle und andere Herausforderungen gestellt sehen.

Wie viele Zuwanderer leben in Deutschland?

Mehr als 15 Millionen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte leben in unserem Land. Viele von ihnen wurden hier geboren. Mehr als jeder Zweite von ihnen hat einen deutschen Pass. Die allermeisten Zuwanderer sind bei uns gut integriert und tragen schon heute erheblich zum Wohlstand unseres Landes bei.

Braucht Deutschland weitere Zuwanderung?

Wegen der demografischen Entwicklung mangelt es schon heute zunehmend an Fachkräften. Der künftige wirtschaftliche Erfolg Deutschlands hängt daher immer stärker davon ab, weitere qualifizierte und leistungsbereite Menschen auf dem internationalen Arbeitsmarkt für uns zu gewinnen.

Im Jahr 2012 kamen 369.000 mehr Menschen nach Deutschland als abwanderten. Das ist der höchste Wert seit 1995. Die zumeist jungen Zuwanderer sind im Schnitt sehr gut ausgebildet und dadurch ein großer Gewinn für unser Land. Besonders im Bereich der Pflege, aber auch in technischen Berufen sind viele Wirtschaftszweige auf solche Fachkräfte angewiesen.

Wie hoch ist die Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien?

Derzeit leben etwa 205.000 Rumänen und 119.000 Bulgaren in Deutschland. Seit der Aufnahme von Rumänien und Bulgarien in die EU zum 1. Januar 2007 ist die Zahl der Zuwanderer aus diesen beiden Ländern von etwa 32.000 Menschen auf etwa 70.000 im Jahr 2012 angestiegen (Wanderungssaldo). Dieser Anstieg ist deutlich stärker als bei anderen Natio-

nalitäten. Mit Blick auf die seit dem 1. Januar 2014 geltende volle Freizügigkeit (Arbeitnehmerfreizügigkeit) wird jährlich mit weiteren 100.000 bis 180.000 Zuwanderern aus diesen Ländern gerechnet.

Gut 80 Prozent dieser Zuwanderer sind Fachkräfte; im Jahr 2010 hatten 55 Prozent einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss. Die Arbeitslosenquote lag mit 7,5 Prozent deutlich unter denen anderer Zuwanderergruppen. Weitere Fachkräfte aus diesen beiden Ländern sind in Deutschland willkommen.

Es gibt jedoch eine vergleichsweise kleine Gruppe von Zuwanderern aus diesen Ländern, vor allem der dort lebenden Minderheit der Sinti und Roma, meist aus finanziell schwierigen Verhältnissen und mit schwachem Bildungsgrad. Zwar sind derzeit nur 0,5 Prozent aller Bezieher von Arbeitslosengeld II („Hartz-IV“) vermutete Armutszuwanderer (insgesamt etwas über 30.000 Personen). Auffällig ist aber ein deutlicher Anstieg der Zahlen in den letzten Monaten. Das ist nicht hinnehmbar.

Welche Probleme sind mit der Armutszuwanderung nach Deutschland verbunden?

Die Armutszuwanderung hat insbesondere integrationsunwillige Zuwanderergruppen nach Deutschland geführt. Entstanden sind punktuelle „Zusammenballungen“ in einzelnen Stadtteilen einiger großer Städte, wie etwa in Berlin, Dortmund, Duisburg, Hamm und Mannheim. Das führt vor Ort zu erheblichen Problemen: Missbrauch von Sozialleistungen, Scheingewerbebeanmeldungen, soziale Problemlagen bei Unterbringung und Gesundheitsversorgung, Durchsetzung der Schulpflicht, Verwahrlosung ganzer Straßenzüge, aber auch eine steigende Kriminalität. Dem deutschen Arbeitsmarkt stehen diese Zuwanderer kaum zur Verfügung, da zumeist weder Bildungsstand noch Sprachkenntnisse hierfür ausreichen.

Die Armutszuwanderer sind aber oft auch selbst Opfer. So fordern einzelne Vermieter nicht selten extrem hohe Summen für kleine heruntergekommene Unterkünfte, die an einen großen Personenkreis vermietet werden. Auch sind Kinder und Frauen immer wieder Opfer von Bettelerei und Zwangsprostitution.

Welchen Anspruch auf Sozialleistungen haben EU-Bürger in Deutschland?

Innerhalb der Europäischen Union gelten die Grundfreiheiten des Europäischen Binnenmarktes, der allen Unionsbürgern Niederlassungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit gewährt. Bürger aus EU-Staaten mit hoher Arbeitslosigkeit können und sollen die Chancen der Freizügigkeit innerhalb der EU nutzen. Das gilt ganz besonders für Jugendliche aus anderen europäischen Ländern, die sich in Deutschland beruflich ausbilden lassen. Das ist gut so.

Für drei Monate kann sich jeder Bürger der EU in Deutschland, beispielsweise als Tourist, aufhalten. In dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Sozialleistungen. Nach diesen drei Monaten sind nur noch Arbeitnehmer, Auszubildende, Studenten, Arbeitsuchende, Selbstständige, entsandte Arbeitnehmer und solche mit genügend eigenen Geldmitteln zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt. Fehlende Geldmittel sieht der Europäische Gerichtshof jedoch nicht als Ausweisungsgrund an. Nach drei Monaten gibt es einen Anspruch auf Kindergeld, selbst dann, wenn die Kinder nicht in Deutschland leben.

Wer mindestens ein Jahr lang legal in Deutschland gearbeitet hat, als abhängig Beschäftigter, Gewerbetreibender oder Minijobber, erwirbt dadurch einen dauerhaften Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. aufstockendes Arbeitslosengeld II. Daran hat sich durch die Einführung der vollen Freizügigkeit zum 1. Januar 2014 nichts geändert. Für Arbeitnehmer aus Staaten der EU mit gültigem Arbeitsvertrag gilt der Kindergeldanspruch ab dem 1. Tag.

In letzter Zeit bekommen Armutseinwanderer in Deutschland zunehmend Sozialleistungen zugesprochen, wenn Gerichte zu dem Schluss kommen, dass sie sich hier rechtmäßig aufhalten. Aufgrund der weiten Auslegung des Arbeitnehmer-Begriffs durch den Europäischen Gerichtshof sind manche Gerichte der Auffassung, dass auch diejenigen Bürger der EU Anspruch auf die vollen Bezüge der Sozialleistungen haben, die nur geringfügig oder äußerst kurzzeitig in Deutschland berufstätig waren. Hierüber muss gesprochen werden.

Ungeklärt ist bislang, inwieweit Arbeitslosengeld II-Leistungen an EU-Bürger gezahlt werden müssen, wenn diese zuvor keiner Beschäftigung nachgegangen sind. Darüber wird der Europäische Gerichtshof frühestens zum Ende des Jahres auf Vorlage des Bundessozialgerichts entscheiden.

Wie stellt sich die Europäische Kommission zur Armutszuwanderung?

Die EU-Kommission hat der Armutszuwanderung nach Deutschland und den damit verbundenen Problemen zunächst keine größere Beachtung zugemessen, da die Wanderungsbewegungen europaweit als zu gering angesehen wurden. Inzwischen wird von Brüssel darauf verwiesen, dass den Problemen mit einer entsprechenden Ausgestaltung des deutschen Sozialrechts begegnet werden kann.

Das europäische Recht sieht klare Regelungen für EU-Binnenmigranten vor. Diese haben jedoch nur geringe bis keine Sanktionswirkungen. Die EU stellt den Herkunftsländern Fördermittel zur Integration von Minderheiten und einer Verbesserung der schwierigen Lebensverhältnisse in der Heimat der Armutszuwanderer bereit. Dieses Geld wird aber nicht im gewünschten Umfang für Maßnahmen vor Ort abgerufen und genutzt, obgleich es zahlreiche Angebote zur Verwaltungsunterstützung gibt.

Inzwischen hat die Europäische Kommission angekündigt, Kommunen bei Bedarf über die Möglichkeiten zur Erlangung von Fördermitteln aus dem Europäischen Sozialfonds zu beraten. Insbesondere sollen am 11. Februar Bürgermeister nach Brüssel eingeladen werden, „um sicherzustellen, dass das Geld, das im EU-Haushalt zur Unterstützung der Integration“ zur Verfügung steht, auch bei den Kommunen ankommt.

Kann man Unionsbürger ausweisen?

Im Einzelfall können aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit Bürger anderer EU-Staaten ausgewiesen und ein Wiedereinreiseverbot verhängt werden. Eine strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung allein ist aber noch kein Ausweisungsgrund. Auch der Bezug von Sozialleistungen ist EU-konform und kein Grund, einen EU-Bürger des Landes zu verweisen. Sozialversicherungsbetrug ist ein Ausweisungsgrund, der auch genutzt wird. Allerdings gibt es gegen eine Wiedereinreise dieser Personengruppen derzeit keine EU-rechtliche Handhabe.

Wofür setzt sich die CDU ein?

Die CDU hat ihre Politik zur Bekämpfung von Armutszuwanderung in Europa bereits in ihrem Regierungsprogramm zur Bundestagswahl dargelegt und wird hierzu auch mit Blick auf die Europawahl am 25. Mai deutlich Stellung nehmen. Eine Zuwanderung aus anderen

EU-Staaten, die darauf gerichtet ist, die europäische Freizügigkeit zu missbrauchen und die sozialen Sicherungssysteme unseres Landes auszunutzen, lehnen wir ab. Jedes EU-Mitglied ist gehalten, die Lage im eigenen Land nachhaltig zu verbessern, sodass die Menschen dort eine Perspektive haben. Hierbei ist europäische Solidarität nötig. Um die Akzeptanz für die Freizügigkeit in der Europäischen Union zu erhalten, ist sicherzustellen, dass Missbrauch effektiv, etwa durch Wiedereinreisesperren und Beschränkungen bei Bezug von Sozialleistungen, unterbunden werden kann. Anreize für Zuwanderung in die sozialen Sicherungssysteme müssen maßgeblich verringert werden. Soweit die Möglichkeiten des EU-Rechts, insbesondere der Freizügigkeitsrichtlinie, hierfür nicht ausreichen, müssen entsprechende Änderungen erfolgen.

Zudem haben wir dafür gesorgt, dass diesem Thema im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Dort haben wir u. a. vereinbart:

Armutswanderung innerhalb der EU – Akzeptanz der Freizügigkeit erhalten

Wir wollen im nationalen Recht und im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben durch Änderungen erreichen, dass Anreize für Migration in die sozialen Sicherungssysteme verringert werden. Dafür sind ein konsequenter Verwaltungsvollzug, die Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit und Schwarzarbeit, eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Zoll und Behörden vor Ort, ein besserer behördlicher Datenaustausch, die Ermöglichung von befristeten Wiedereinreisesperren sowie aufsuchende Beratung notwendig. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sollen Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsausschlüsse in der Grundsicherung für Arbeitsuchende präzisiert werden.

Was tut die Bundesregierung aktuell?

Die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung vom 8. Januar 2014 einen ressortübergreifenden Staatssekretärsausschuss eingerichtet. Das Gremium soll prüfen, ob und welche gesetzgeberischen Maßnahmen getroffen werden können, um Missbrauch von Sozialleistungen zu vermeiden. Ergebnisse hierzu werden im Juni 2014 vorgelegt.

Stand: 9. Januar 2014